



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail an:
Rechtsdienst@swisstopo.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5374
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 16. Juni 2025

Änderung des Geoinformationsgesetzes – Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. März 2025 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeoIG, SR 510.62]) betreffend den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die Evaluation des ÖREB-Katasters hat gezeigt, dass die Ziele grundsätzlich erreicht wurden und der ÖREB Kataster für professionelle Zielgruppen und für die Bevölkerung einen grossen Mehrwert bietet. Der Regierungsrat anerkennt, dass mit den geplanten Änderungen versucht wird, die Rechtssicherheit weiter zu erhöhen und die Transparenz zu verbessern. Positiv sind insbesondere die beabsichtigten konzeptionellen Präzisierungen und Klarstellungen, wonach dem ÖREB-Kataster nur eine informative und nicht eine rechtsbegründende Wirkung zukommt. Damit wird dem Fakt Rechnung getragen, dass nur mit dem Erlass durch das amtliche kantonale Publikationsorgan eine Rechtswirkung verbunden ist.

Der Vorlage kann der Kanton aus folgenden Gründen dennoch nicht zustimmen:

1. Der Bundesrat will erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der erforderlichen Anpassung der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung [GeoIV; SR 510.620]) entscheiden, ob und welche Themen neu aufgenommen werden sollen. Erst dann nimmt er eine umfassende Abwägung von Kosten und Nutzen vor. Der Regierungsrat bedauert, dass diese Überlegungen zur

Revision der GeolV (zumindest in Grundzügen) noch nicht vorliegen. Damit ist nicht klar, was genau an Aufgaben und finanziellen Auswirkungen auf die Kantone zukommt. Aufgrund dieser Unabwägbarkeiten wird die Vorlage mit einem „nein, aber“ abgelehnt.

2. Eine Auflösung der Doppelspurigkeiten zwischen ÖREB-Kataster und Grundbuch erachtet der Regierungsrat grundsätzlich als sachrichtig und notwendig. Das Grundbuch als Teil des Sachenrechts (und damit Privatrecht) dient dazu, dingliche Rechte an Grundstücken sichtbar zu machen. Die weitreichende Möglichkeit zur Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen (nachstehend ÖREB) im Grundbuch ist nicht sachgerecht, da sie dessen Funktion widerspricht. Das Grundbuch ist auf die Bekanntgabe zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse ausgerichtet und hat nicht die Aufgabe, über öffentlich-rechtliche Vorschriften zu informieren. Mit dem Erlass des GeolG im Jahr 2007 wurde mit dem ÖREB-Kataster ein Register geschaffen, welches über ÖREB informiert. Damals wäre der richtige Zeitpunkt gewesen, das Grundbuch von sachfremden Anmerkungen betreffend ÖREB zu entlasten.

Konsequenterweise müsste das Grundbuch von sämtlichen sachfremden Anmerkungen zu ÖREB entlastet und diese ausschliesslich im ÖREB-Kataster geführt werden. Die Bemühungen der Arbeitsgruppe, einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen und auf eine aufwändige sowie kostspielige rückwirkende Bereinigung zu verzichten wird geschätzt. Bedauerlicherweise werden aber mit der angedachten Revision von Art. 962 ZGB die Doppelspurigkeiten vergrössert. So soll zukünftig die Möglichkeit einer Anmerkung im Grundbuch die Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nicht mehr verhindern. Gleichzeitig soll die Anmerkung derselben öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch weiterhin möglich sein. Dadurch werden die Doppelspurigkeiten nicht ab-, sondern ausgebaut, weil die Ausnahmefälle in beiden Katastern eingetragen werden sollen.

3. Der ÖREB-Kataster soll so geöffnet werden, so dass künftig auch mittelbar eigentümergebundene und generell-abstrakte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen Gegenstand des ÖREB-Katasters sein können. Es kann sicher hilfreich sein, wenn weitere Informationen in den Kataster aufgenommen werden. Da es sich dabei bei einigen nicht um ÖREB handelt stellt sich die Frage, ob die Bezeichnung ÖREB-Kataster noch zutreffend bzw. irreführend ist. Sinnvoller wäre in diesem Fall eine andere Bezeichnung, beispielsweise Kataster der öffentlich-rechtlichen Geoinformationen.

Unsere Einzelüberlegungen können Sie gerne dem ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schäli
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin